

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Ende gut, alles gut?

Gestorben wird immer...

So makaber dieser Satz klingt, soviel Wahrheit enthält er doch. Es ist daher nie zu früh, sich mit diesem, verständlicherweise gern verdrängten, Thema zu befassen.

Nun ist in bei der Herangehensweise diesbezüglich ein jeder anders „gestrickt“. Der eine möchte seinen Nachlass möglichst genau und umfassend regeln. Ein anderer lebt getreu dem Motto: „Nach mir die Sintflut“.

Regelt man seinen Nachlass nicht durch Testament oder Erbvertrag, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Gesetz ist festgelegt, zu welchen Teilen Ehepartner, Kinder oder andere Verwandte erben. Vererbt wird dabei nicht nur das Vermögen des Erblassers. Vorhandene Schulden zählen ebenfalls zur Erbmasse.

Verfasst man ein Testament, muss dies gänzlich handschriftlich und eigenhändig geschehen. Ledig das handschriftliche Unterzeichnen reicht nicht aus.

Seinen Willen sollte man möglichst eindeutig kundtun, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Auch ist es ratsam, den Bedachten mit Namen und nicht mit möglichen Kosenamen zu benennen, um spätere Auslegungsprobleme zu umgehen. Neben der zwingend erforderlichen eigenhändigen Unterschrift sollte das Datum ebenfalls unter das Testament geschrieben werden. Dies dient insbesondere dazu, bei mehreren existierenden Testamenten, das aktuellste und damit gültige zu identifizieren.

Trotz des Verfassens eines Testamentes muss man sich gewiss sein, dass gesetzliche Erben, die mit dem Testament vom Erbe ausgeschlossen werden, jedenfalls einen Anspruch auf ihren Pflichtteil haben. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es ist hierbei irrelevant, ob im Testament konkret erwähnt wird, dass beispielsweise der Sohn nicht Erbe werden soll, oder ob sich dies daraus ergibt, dass er im Testament nicht als Erbe genannt wird.

Ein „Enterben“ ist damit nahezu unmöglich und nur bei ganz schwerwiegenden Fällen - z.B. wenn der Sohn dem Vater nach dem Leben trachtete - möglich.

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin